

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteil vom 11.06.2025

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –
RA Philipp Ess
Hans-Walter Kling

BG 1/25A

URTEIL:

1. Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 22.03.2025 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist allerdings unbegründet.

Der Berufungsführer wehrt sich mit dem Rechtsmittel der Berufung dagegen, dass er im 1. Lauf der ADAC Nürburgring Langstreckenserie 2025 mit „Disqualifikation“ belegt worden ist. Den Vorwurf, die laut Reglement in der ECU vorgeschriebene „leise Anlage“ nicht aktiviert zu haben, räumt er allerdings ein. Er sieht jedoch in der Nichtaktivierung ein Verschulden des Serienausschreibers Firma M., welche er am Vortag der Veranstaltung mit der Aktivierung beauftragt hatte. Die Aktivierung am Fahrzeug mit der Nummer 909 sei trotz Auftrags nicht vorgenommen worden. Bei den zwei weiteren von ihm eingesetzten Fahrzeugen sei die Aktivierung erfolgt. Die Fahrzeuge entsprachen den Vorgaben.

Die nichtregelkonforme Einstellung der Anlage im Fahrzeug 909 gehe zurück auf einen Einsatz des Fahrzeugs in Spanien, wo ein anderes Reglement einschlägig gewesen sei.

Die Tatsache, die nicht reglementkonforme „laute“ Einstellung der Abgasanlage genutzt zu haben, ist allerdings Bewerber und Fahrer zuzuschreiben. Der Fahrer hat ein Display vor sich, welches ihm anhand eines Lichtsymbols aufzeigt, ob die Abgasanlage deaktiviert oder aktiv ist. Sieht der Fahrer das Symbol nicht durchgestrichen, so ist die „leise“ Abgasanlage aktiviert.

Spätestens dann hätten Fahrer und Bewerber dafür sorgen müssen, dass eine Programmumstellung durchgeführt wird, welche mittels Kabel und Laptop dargestellt werden kann.

Der im Termin angehörte Sachverständige M. hat zu Recht erklärt, dass solche technischen Vorgänge sinnvollerweise zeitlich mit ausreichend Abstand vor der Veranstaltung durchzuführen seien. Denn das am Renntag vorgehaltene Support-Team sei nicht für Flash-Vorgänge da, sondern primär zur Behebung eventueller technischer Fehler und Defekte.

Unabhängig davon verbleibt es bei der ständigen Rechtsprechung des Berufungsgerichts, dass Bewerber und Fahrer für die Ordnungsgemäßheit des eingesetzten Fahrzeugs verantwortlich sind, und zwar unbeschadet der Frage, wer dieses für das Rennen vorbereitet hat.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel erfolglos blieb, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.